

(1631) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2460. Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Rauchfangkehrer- und Senkgruben-Reinigungs-Arbeiten in den Stationen: Przemysl, Jaworow, Jaroslaw mit Glemboka, Sklo, Drohobycz und Hruszow, Mittwoch den 7. Oktober 1863 die Offertverhandlung wegen Ueberlassung dieser Arbeiten auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1866, in der k. k. Genie-Direktionskanzlei zu Lemberg (Wallgasse Mikolasch'sches Haus, Nro. 891 1/4) um 10 Uhr Früh mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte abgehalten werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Müssen solche mit einer 50 kr. Stempelmarke — dann einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solldität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen, und gehörig gestiegelt sein, ferner: bei der Senkgruben-Reinigung den Anbot für jedes Gebäude für sich — bei den Rauchfangkehrer-Arbeiten den Preis für die einmalige Reinigung eines Küchen- oder Ofenkamins, eines einfachen russischen Kamins, eines Sparherdes, eines Gufofens sammt Röhren und eines Steinofens, sowohl in Ziffern als Buchstaben ausgeschrieben, dann die Fertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum so wie die Angabe des Wohnortes enthalten.

2) Muß das auf vorherzeichnete Art verfaßte Offert längstens bis 7. Oktober 9 Uhr Früh bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg eingebracht werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3) Muß dasselbe das Badium, welches für Senkgruben-Arbeiten 5% der jährlich angesprochenen ganzen Vergütung, bei den Rauchfangkehrer-Arbeiten 10 fl. für eine jede Station beträgt, enthalten. Diese Badien können im baren Gelde, in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in sibirussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen.

4) Muß im Offerte die Erklärung der Uebernahme der zu bewirkenden Senkgruben-Reinigungs- oder Rauchfangkehrer-Arbeiten genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solldar-Verpflichtung gegenüber dem hohen Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakt-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung derselben sowohl mit dem Badium, welches von dem Ersterer auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen sein wird, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Gulden besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekanntes Bestbot, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen können bei der k. k. Genie-Direktion in Lemberg und beim k. k. Genie-Direktions-Filiale zu Przemysl in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, den 10. September 1863.

(1633) **Konkurs.** (1)

Nro. 7970. Zur Besetzung der bei der k. k. Kreisbehörde in Brzezan mit dem Jahresgehälte von 367 fl. 50 kr. öst. W. in Erledigung gekommenen Kanzlistenstelle wird der Konkurs hiemit ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1863 bei dieser k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Auf disponible Beamten, welche die Kenntniß der beiden Landessprachen, nämlich der polnischen und ruthenischen nachzuweisen vermögen, wird vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Brzezan, den 4. September 1863.

(1629) **Edikt.** (1)

Nro. 35870. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Herrn Grafen Adam Golejewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Basche Münzer sub praes. 25. August 1863 Zahl 35870 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 2000 fl. öst. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 3. September 1863 Zahl 35870 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Starzewski mit Sub-

stituierung des Advokaten Dr. Fangor als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1619) **Edikt.** (1)

Nro. 28995. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Abraham Jekel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung wegen unbefugter Auswanderung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mittelst Bescheid ddo. 17. August 1863 Zahl 28995 der Termin zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage unter Strenge des §. 32 G. O. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Abraham Jekel unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Landesberger mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 17. August 1863.

(1607) **Konkurs-Kundmachung** (2)

Nro. 737. Beim k. k. Lemberger Landesgerichte ist eine systemisirte Gerichts-Adjunktenstelle mit dem systemmäßigen Jahresgehälte von 735 fl. öst. W. erledigt, doch wird im Falle der platzgreifenden Aufsteigerung in eine höhere Gehaltsstufe, nur eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Jahresgehälte von 525 fl. öst. W. und der Aufsteigerung in die höhere systemmäßige Gehaltsstufe besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach den §§. 16, 19 & 22 des a. h. Patents vom 3. Mai 1853 Nro. 81 des R. G. B. enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche binnen 4 Wochen, gerechnet von der dritten Einschaltung dieses Aufrufs in die Wiener Zeitung, beim Präsidium des k. k. Lemberger Landesgerichtes einzubringen.

Uebrigens haben disponible l. f. Beamte, die sich um diesen Posten bewerben sollten, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Verfügbareit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitäts-Genüsse beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 27. August 1863.

(1599) **Edikt.** (2)

Nro. 24210. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die unterm 27. Juni 1861 protokolirte Firma „Ch. Osias Sokal“ für eine Glasgeschirr- und Spiegelwaarenhandlung gelöst wurde.

Lemberg, den 20. August 1863.

(1609) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 6428. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski edyktom niniejszym uwiadamia, iż w sprawie p.p. Julii Teodory Jaworskich przeciw masie leżacej Ignacego Podwysockiego o extabulacyę z realności w Tarnopolu pod 1/3 położonej summy 50 rubli dom. 2. pag. 619. n. 15. ou. zahypotekowanej i o zwrot kosztów pod dniem 7. sierpnia 1863 do l. 6428 pozew wniesiony i że do ustnej rozprawy dzień sądowy na 3. listopada 1863 o godz. 10ej przed połud. wyznaczony został.

Masie leżacej Ignacego Podwysockiego nadaje się obrońca sądowy w osobie pana adw. dr. Blumenfelda, a zastępcą tego zaś pan adw. dr. Schmidt niebezpieczeństwem i na kosztą pozwanej masy, z którym spór wymieniony według ustaw sądowego postępowania przeprowadzony będzie.

Tarnopol, dnia 10. sierpnia 1863.

(1643) **G d i f t.** (2)
 Nro. 30168. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der vom hohen Herarwider Saul Schenker, Isaak Joel Karol und Markus Ber Kosel erstiegten Betrages pr. 1612 fl. 3 kr. RM. f. N. G. die exekutive Feilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, derzeit dem Izaak Joel Karol, Leiser Jacob zw. Namen, und Rachel Gittel zw. Namen Menkes eigenthümlich gehörigen, in Lemberg sub Nro. 185 $\frac{2}{4}$ gelegenen Realität hiergerichts in drei Terminen, nämlich: am 15. Oktober 1863, 19. November 1863 und 17. Dezember 1863, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Lizitations-Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth der genannten Realität pr. 24301 fl. 61 kr. öst. W. angenommen.
 2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises im Baren oder in galizischen Sparfassaucheln, oder endlich in galizisch-frändischen Pfandbriefen nach dem Tageskurse gerechnet, zu Händen der Lizitations-Kommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Lizitationsakt bestätigenden gerichtlichen Bescheides im Baren zu Gericht zu erlegen, dagegen die andere Hälfte mittelst einer gehörig auszufertigenden, notariell legalisirten, die Verbindlichkeit, 5% Zinsen halbjährig dekursive vom Tage des übernommenen physischen Besitzes der erstandenen Realität gerechnet, zu berichtigen, das Kapital aber selbst unter Strenge der Relizitation binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung zu Gericht zu erlegen, — enthaltenden Schuldurkunde auf der erstandenen Realität zu versichern.

4) An den obigen drei Terminen wird die gedachte Realität unter ihrem Schätzungswerthe nicht veräußert werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingungen sammt dem Schätzungsakte und dem Tabularauszuge der feilzubietenden Realität können von den Kauflustigen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die Streitthelle, dann die in dem Grundbuchs-Extrakte der feilzubietenden Realität ersichtlichen, von der k. k. Finanz-Prokuratur namhaft gemachten Hypothekargläubiger verständigt, und zwar:

- 1) Karolina Winter sub Nro. 712 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
- 2) Großhandlungshaus Hausner & Violland in Lemberg,
- 3) die Erben des Fischel Mieses, als:
 - a) Majer Rachmiel, zw. N. Mieses, Nro. 235 St. in Lemberg,
 - b) die in 5/10. ausgetheilten Erben des Josef Hersch Mieses, als:
 - a) Feige Horowitz geborene Mieses, Nro. 630 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - b) Salomon Landau, Nro. 131 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - c) Schama Leib zw. N. Landau, Nro. 630 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - d) Rachmiel Landau, Nro. 554 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - e) Chane Landau auch Mieses genannt, Nro. 630 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - f) die Nachkommenschaft der Chane Landau durch ihren Kurator Herrn Advokaten Dr. Polański, und
 - 1) Pesche Mieses sub Nro. 630 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 4) Majer Mintz sub Nro. 630 $\frac{2}{4}$ in Lemberg,
 - 5) Die Erben der Reisel Mieses, als:
 - a) Abraham Osias zw. N. Mieses,
 - b) Hersch Mieses,
 - c) Sara Ester Klaermann,
 - d) Ella oder Eleonore Mieses verheh. Bernstein,
 - e) die minderjährige Chaje Breindel Mieses zu Händen ihres Vaters und gesetzlichen Vertreters Majer Rachmiel Mieses, alle sub Nro. 235 Stadt, in Lemberg.
 - 6) Jakob Mendel Schütz, sub Nro. 207 St. in Lemberg,
 - 7) Maximilian Turusiewicz, beziehungsweise; da derselbe bereits verstorben, dessen minderjährige Kinder Maria, Ladislaus und Valeria Turusiewicz, denen sein Nachlaß wie 6/10. eingewantwortet wurde, zu Händen ihrer Mutter und Vormünderin Julie Turusiewicz sub Nro. 774 $\frac{1}{4}$ in Lemberg.
 - 8) Salomon Klaermann, sub Nro. 105 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 9) Saul Finkelstein in Tarnow.
 - 10) Hesse Schneck, sub Nro. 272 in Lemberg.
 - 11) Lemberger israelitische Spitalsverwaltung.
 - 12) Moses Bodek, sub Nro. 193 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 13) Dwore Karol sub Nro. 185 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 14) Scheindel Itte Katz, sub Nro. 135 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 15) Moritz Kolischer, sub Nro. 616 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 16) Scheindel Itte Rappaport, sub Nro. 632 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 17) Salomon Karol, sub Nro. 185 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 18) Breine Landesberg, sub Nro. 185 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 19) Die Handlung A. Steif's Söhne, Nro. 185 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 20) Karl Kozakiewicz, Nro. 185 $\frac{2}{4}$ in Lemberg.
 - 21) Der minderjährige Gabriel Menkes zu Händen des Moses Menkes in Sambor.
 - 22) Machla Riwe Barach.
 - 23) Lieber Kosel.
 - 24) Jente Kosel.
 - 25) Leib Menkes.
 - 26) Jüdes Fried, diese fünf Letzteren unbekanntes Wohnortes, daher diese, so wie alle diejenigen, denen der Lizitationsbescheid, so wie die nach der Hand zu ergehenden Exekutionsbescheide aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden können, dann endlich diejenigen, welche mit ihren Rechten seit dem 13. Juni 1863 als dem Tage des ausgefertigten Grundbuchsanzuges

der feilzubietenden Realität in die Stadttafel gelangen konnten, durch dieses Edikt und den ihnen mit Substitution des Advokaten Dr. Czajkowski zum Kurator bestimmten Advokaten Dr. Tustanowski.
 Lemberg, den 30. Juli 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 30168. C. k. sąd krajowy lwowski podaje niniejszem do wiadomości, że celem zaspokojenia wywalczonej przez wysoki skarb przeciw Saulowi Schenker, Izaakowi Joel Karol i Markusowi Ber Kosel kwoty 1612 zł. 3 kr. mon. konw. z p. n. egzekucyjna licytacja we Lwowie pod l. 185 $\frac{2}{4}$ położonej, powyższej pretensyi za hipotekę służącej realności, obecnie Izaaka Joel Karola, Leisora Jakóba 2. imion i Rachel Gittel 2. im. Menkesów własnej, w tutejszym sądzie w trzech terminach, mianowicie: 15. października 1863, 19. listopada 1863 i 17. grudnia 1863, każda razą o 10. godzinie przed południem pod następującymi warunkami się odbędzie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa tej realności w kwocie 24301 zł. 61 c. w. a.

2) Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest, tytułem zakładu, 10% ceny wywołania, w gotówce lub w książeczkach galicyjskiej kasy oszczędności, lub też wreszcie w galicyjskich listach zastawnych, rachując podług kursu dnia licytacji, do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

3) Najwięcej ofiarujący obowiązany jest, pierwszą połowę ceny kupna, w którą gotówką złożony zakład wliczony być ma, w przeciągu 30 dni po doręzonej mu uchwale, akt licytacji do wiadomości sądowej przyjmującej, w gotowiznie do sądu złożyć, drugą zaś połowę zapisem długu należycie wystawionym, notaryalnie legalizowanym, obowiązek, prowizję po 5% w półrocznych ratach z góry, od dnia objęcia fizycznego posiadania kupionej realności zazwyczaj do sądu opłacać, kapitał zaś pod rygorem relicytacji w przeciągu 30tu dni po doręczeniu mu uchwały sądowej porządek zaspokojenia wierzycieli stanowiącej do sądu złożyć — na kupionej realności zabezpieczyć.

4) Na powyższych trzech terminach pomieniona realność niżej ceny szacunkowej sprzedaną nie będzie.

Dalsze warunki licytacji wraz z aktem licytacji i wyciągiem tabularnym sprzedać się mającej realności mogą chęć kupienia mający w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć.

O czem się zawiadamia strony i wszystkich wierzycieli hipotecznych, mianowicie: Karolinę Winter i dom handlowy Hausnera et Violland, spadkobierców Fischli Mieses: jako to: Majera Rachmiela Mieses, spadkobierców Józefa Herschka Miesesa, jako to: Feige Horowitz, Salomona Landau, Schamy Leib dw. im. Landau. Rachmiela Landau, Chane Landau, także Mieses zwaną, potomstwo Chany Landau, przez advokata Polańskiego, jako kuratora Pesche Mieses, Majera Münza, spadkobierców Reisel Mieses, jako to: Abrahama Oziasza Miesesa, Herschka Mieses, Sary Ester Klärman, Elle lub Eleonore Mieses zamężną Bernstein, nieletnią Chaję Breindel Mieses do rąk jej ojca Majera Rachmiela Miesesa, Jakóba Mendel Schütz, Maksymiliana Turusiewicza, a względnie jego spadkobierców do rąk Julii Turusiewiczowej, Salomona Klärman, Saula Finkelsteina, Hesse Schneck, zarząd szpitalu izraelickiego, Mojżesza Bodek, Dwore Karol, Breine Landesberg, dom handlowy synów A. Steifa, Karola Kozakiewicza, nieletniego Gabryela Menkesa, do rąk Mojżesza Menkes, tych wszystkich tu pomienionych wierzycieli do rąk własnych, zaś nieobecnych Machla Riwe Barach, Lieber Kossel, Jente Kossel, Leib Menkes, Jüdes Fried, tudzież wszystkich tych, którymby uchwała licytacyjna lub też i późniejsze uchwały w tej sprawie egzekucyjnej wyjść mające, nie wezas, lub też weale doręczone być nie mogły, nakoniec i ci, którzy po 13. czerwca 1863 jako dniu, na którym ekstrakt tabularny sprzedać się mającej realności wydanym został, ze swemi prawami do tabuli miejskiej weszli, przez edykt obecny i kuratora im w osobie p. advokata Tustanowskiego ze substytucją p. advokata Czajkowskiego nadanego Lwów, dnia 30. lipca 1863.

(1642) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 12637. Zur Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Czorkow für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und rückfichtlich bis Ende Dezember 1866 wird unter den mit der Lizitations-Ankündigung vom 29. Juli 1863 Zahl 9081 bekanntgegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol am 24. September 1863 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags die zweite öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 — 3114 fl. 24 kr. und für jedes der nächstfolgenden zwei Solarjahre 1865 und 1866 2669 fl. 35 kr., worin schon der 20% Zuschlag enthalten ist.

Schriftliche mit dem 10% Badium des jährlichen Ausrufspreises versehene und wohl versiegelte Offerten sind längstens bis zum Beginne der mündlichen Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
 Tarnopol, am 3. September 1863.

(1632) Kundmachung. (2)

Nro. 9012. Von Seite der Stanislauer k. k. Kreisbehörde wird mit Bezug auf die Verlautbarung vom 6. August 1863 Zahl 8272 bekannt gegeben, daß die Verpachtung der Landes-Strassenmauten in Jamnica, Demianów, Mikowanie, Jezupol, Ottynia und Odaje auf die

Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, somit auf 14 Monate erfolgen werde, daß ferner diesem zufolge die Fiskalpreise und Badium um den zweimonatlichen Betrag höher zu berechnen sind, und daß der Fiskalpreis der Station Ottynia für 12 Monate 2439 fl., das Badium 244 fl. und der Fiskalpreis für 12 Monate 1626 fl., das Badium aber 163 fl. beträgt.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stanisławów, den 26. August 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 9012. Ze strony c. k. urzędu obwodowego w Stanisławowie, odnośnie do ogłoszenia z dnia 6. sierpnia 1863 r. l. 8272, daje się do publicznej wiadomości, że wydzierzawienie rogatki na krajowej drodze w Jamnicy, Demianowie, Miłowanu, Jezupolu, Otyunii i Odajach na czas od 1. listopada 1863 r. po koniec grudnia 1864 r., a zatem na 14 miesięcy nastąpi, dalej, że z tego powodu ceny wywoławne i wadya o dwumiesięczną kwotę wyżej porachować się mają, tudzież, że cena wywoławna stacyi Otyunia na 12 miesięcy 2439 zł. w. a., wadyum 244 zł. w. a., a cena wywoławna za Odaje na 12 miesięcy 1626 zł. w. a., wadyum zaś 163 zł. w. a. wynosi.

Od c. k. urzędu obwodowego.

Stanisławów, dnia 26. sierpnia 1863.

(1634) **G d i f t.** (3)

Nro. 24553. Vom k. k. Landesgerichte wird dem Michael Galecki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Staatsverwaltung wegen unbefugter Auswanderung am 16. Juni 1863 Zahl 24553-1863 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede der Termin auf 90 Tage unter der Strenge des §. 32 G. O. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Roinski mit Substituierung des Advokaten Dr. Wszelaczynski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 15. Juli 1863.

(1618) **G d i f t.** (2)

Nro. 37260. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird den Eheleuten Franz und Emilie Wenzel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Benzion Weinreb ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 140 fl. öst. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe am 10. September 1863 Zahl 37260 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Kratter mit Substituierung des Advokaten Dr. Kechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 10. September 1863.

(1589) **Einberufungs-Edikt.** (2)

Nro. 7661. Hiacynt Iwanicki aus Busowiska, welcher sich unbefugt außer den österr. Staaten, namentlich zu Warschau im Königreiche Polen aufhält, wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Landeszeitung zurückzukehren, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen denselben nach dem a. h. Patente vom 24. März 1832 verfahren werden mußte.

K. k. Kreisbehörde.

Sambor, am 11. August 1863.

Edykt powołujący.

Nr. 7661. Wzywa się niniejszem Jacka Iwanickiego z Busowiska, którego nieprawnie za granicą państw austriackich, a mianowicie w Warszawie w królestwie polskiem przebywa, ażeby w przeciągu trzech miesięcy od pierwszego umieszczenia tego edyktu w Gazecie Lwowskiej powrócić i swoją nieprawą nieobecność usprawiedliwić, w przeciwnym razie przeciw niemu wedle najwyższego patentu z 24. marca 1832 roku postąpić by się musiało.

Od c. k. władzy obwodowej.

Sambor, dnia 11. Sierpnia 1863.

(1608) **G d i f t.** (3)

Nro. 2504. Vom Brzezaner k. k. Bezirksamte als Gericht wird der Sophie Sasiedzka und dem Felician Czarniecki als Vormund der minderjährigen Basil Sasiedzki'schen Kinder bekannt gegeben, daß mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom Heutigen Zahl 2504 über Ansuchen der Jüdes Grossberg die Eliminirung der über dem Kaufschillinge der Realität sub Nro. 24 in Brzezany, Vorstadt Miasteczko, zu Gunsten der Eheleute Leib und Beile Dawidów am 1. Plage folozirten Summe pr. 85 fl. RM. bewilligt wurde.

Da der Wohnort der Sophie Sasiedzka und des Felician Czarniecki unbekannt ist, so wird denselben der hiesige Bürger Emanuel Moerl zum Kurator bestellt, und demselben der obige Bescheid zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzezany, am 26. August 1863.

(1622) **Vizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 27619. Zur Verpachtung der Bier- und Branntweinpropinazion in den zur Reichsdomaine Janow gehörigen Ortschaften des für den Staat reservirten Jaworower Gutsheltes Muzylowice auf die Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1866 wird am 8. Oktober 1863 eine öffentliche Vizitation bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Die Verpachtung findet zuerst sekziionsweise, hierauf in concreto mit dem Gesamtausrufspreise von 5395 fl. 37 fr. öst. W. statt.

Als Badium haben die Vizitanten 10% des Ausrufspreises zu erlegen.

Allenfällige Offerten sind beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion längstens bis 7. Oktober 1863 sechs Uhr Abends zu überreichen.

Die näheren Vizitationsbedingungen können beim Janower k. k. Kameral-Wirthschaftsamt oder bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 5. September 1863.

(1624) **Vizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 12936. Zur Verpachtung der Wein- und Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Korolówka für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und rückichtlich bis Ende Dezember 1866 wird unter den mit der Vizitations-Ankündigung vom 29ten Juli 1863 Z. 9081 bekannt gemachten Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol am 25. September 1863 von 9 bis 12 Uhr Vormittags die zweite öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt jährlich vom Wein 33 fl. 67 fr. und vom Fleisch 1216 fl. 71 fr., und für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 vom Wein 39 fl. 28 fr. und vom Fleisch 1419 fl. 50 fr., worin schon der 20% Zuschlag enthalten ist.

Schriftliche, mit dem 10% Badium des jährlichen Ausrufspreises versehene und wohl versiegelte Offerten sind längstens bis zum Beginn der mündlichen Vizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 7. September 1863.

(1613) **G d i f t.** (3)

Nro. 36935. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Franz und Emilie Wenzel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Israel Kohn Rappaport sub praes. 31. August 1863 Zahl 36935 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 500 fl. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 3. September 1863 Zahl 36935 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Starzewski mit Substituierung des Advokaten Dr. Fangor als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1600) **G d i f t.** (3)

Nro. 35233. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 25ten Juni 1863 protokolirte Firma „W. Boeckowski“ für eine Galanterie- und Schnittwaarenhandlung zum Handelsregister angemeldet, und am 28. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 27. August 1863.

(1628)

Kundmachung.

(2)

Nro. 381. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1864 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungsquantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besondern Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontraktperiode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Verwerthung der erhobenen in der Farbe gänzlich mißrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Differenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind $\frac{7}{8}$ breit, in Tuch gefärbt, ohne Seiten- und Querleisten und appretirt einzuliefern.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturstuches beträgt $18\frac{3}{4}$ Pfund, somit pr. Elle 30 Loth; und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen $17\frac{2}{32}$ Pfund, und für eine Elle $28\frac{1}{2}$ Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in $21\frac{2}{8}$ Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu großer Wolle erzeugt sind.

2) Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontraktperiode die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungsstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsperiode gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3) Anbothe bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angebothen werden.

Die Preise sind bloß auf den Färbelohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $\frac{6}{8}$ resp. $1\frac{1}{16}$ breiten weißen Monturstuches auf die Breite von $\frac{7}{8}$ Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter angeedeuteten, vom Offerten angebothenen Nachlässe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den $\frac{7}{8}$ breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das $\frac{7}{8}$ breite schwarze Monturstuch ein um 4, und für die übrigen Farbtücher ein um $5\frac{1}{2}$ Loth pr. Elle verhältnißmäßig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des $\frac{7}{8}$ breiten, angenommene $\frac{6}{8}$ resp. $1\frac{1}{16}$ breite weiße Monturstuch, und da endlich die Webung $\frac{7}{8}$ breiten Tuches nicht mehr kostet, als die Webung $\frac{6}{8}$ breiten, muß der auf die Breite von $\frac{7}{8}$ Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Differenten haben daher zu erklären, was sie

a) für die Seiten- und Querleisten,

b) für das Mindergewicht des Tuches, und

c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmt werdenden Grundpreise des $\frac{7}{8}$ breiten Tuches ablassen.

Der Offerent muß übrigens sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die Nachlässe vom Tuchpreise in österreich. Währung Bank-Waluta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbieten, und bei mehrjähriger Kontraktperiode sich zu einem Preisnachlasse verstehen wollte,

die hiernach entfallenden minderen Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brunn geliefert werden will.

4) Für die Zubaltung des Offertes ist ein Neugeld von 10000 fl. österr. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegskassa, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Neugeld kann in Baarem oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenkurse, in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen über das Badium (Neugeld) gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-Generalkommando bis 15. November 1863 längstens 12 Uhr Mittags eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zubaltung ihrer Anbothe bis 15. Dezember 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Offerent der Lieferungsbewilligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Offerenten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurückzuerheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktperiode nach Ablauf eines jeden abgelaufenen Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kauzionsbetrag auf Verlangen zurückersolgt wird.

6) Weiter haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23ten Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Certifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbekammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebothene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Certifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebothenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7) Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Rouver, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert konvertirten Depositenschein eingereicht werden.

8) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beteilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, so wie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9) Die übrigen Kontraktbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturskommissionen erliegenden gestempelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommene Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuss in den von der übernehmenden Monturskommission einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern;

c) nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzpflicht bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kauzion wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

- g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Alerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat
- h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klaffenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 8. September 1863.

Offert-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle

	schwarzes appretirtes Monturs- (Kamasschen) Tuch fl. kr. Sage:		
	Egalisirungstuch	"	"
Wien. Ell. byetes färbbares schwebungsfreies	scharlachrothes	"	"
	dunkelrothes	"	"
	firschrothes	"	"
	rosenrothes	"	"
	krebsrothes	"	"
	bläurothes	"	"
	grapprothes	"	"
	kaisergelbes	"	"
	schweifgelbes	"	"
	pomeranz-gelbes	"	"
	lichtblaues	"	"
	himmelblaues	"	"
	dunkelblaues	"	"
	dunkelgrünes	"	"
	grasgrünes	"	"
apfelgrünes	"	"	
papageigrünes	"	"	
meergrünes	"	"	
stahlgrünes	"	"	
dunkelbraunes	"	"	
rothbraunes	"	"	

in österreichischer Währung Bank-Waluta an die Monturs-Kommission in . . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubehaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . . ten . . . 1863.
N. N. Unterschrift des Offerenten
samt Angabe des Gewerbes.

Kouvert-Formulare über das Offert:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu
N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenchein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu
Depositenchein über . . . fl. . . kr. zum Offerte des N. N.
vom . . . ten 1863 für Egalisirungstuch-Lieferung.

(1634) Vizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 13091. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem 20% Zuschlage von
a) Wein und Mostauschänke, und
b) von Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung in dem aus 51 Ortschaften der III. Tarifs-klasse gebildeten Pachtbezirke Komarno auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf das weitere Solarjahr 1865 unter den in der Vizitations-Ankündigung vom 27. Juli 1863 Zahl 10102 enthaltenen Bedingungen im Wege der am 1. Oktober 1863 bei der Samborer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion stattfindenden öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.
Der Fiskalpreis sammt 20% Zuschlag beträgt bei a) Wein für Monate 72 fl. und für ein Jahr 60 fl., bei b) Fleisch für 14 Monate 3831 fl. 48 kr. und für ein Jahr 3192 fl. 90 kr.
Sambor, am 11. September 1863.

Obwieszezenie licytacyi.

Nr. 13091. Ze strony c. k. skarbowej dyrekeji obwodowej w Samborze podaje się niniejszem do publicznej wiadomości, że się do celu wydzierżawienia powszechnego podatku konsumcyjnego z 20% dodatkiem od
a) wozynku wina i moszczu i
b) rzezi bydła i wyrebywania mięsa w okręgu Komarnańskim, składającym się z 51 miejsc III. klasy, na dniu 1. października

1863 w zabudowaniu dyrekeji w Samborze publiczna licytacya na czas od dnia 1. listopada 1863 do ostatniego grudnia 1864 z odnowieniem w razie niewymówienia i na rok słoneczny 1865 pod warunkami zawartymi w ogłoszeniu licytacyi z dnia 27. lipca 1863 do l. 10102 odbędzie.

Cena wywołania z 20% dodatkiem wynosi od a) wina i moszczu na 14 miesięcy 72 zł., na rok jeden 60 zł., b) mięsa na 14 miesięcy 3831 zł. 48 c., na jeden rok 3192 zł. 90 c.
Sambor, dnia 11. września 1863.

(1594) E d i k t. (2)

Nro. 4482. Von dem k. k. städt. = delegirten Bezirksgerichte Stanislawów wird bekannt gemacht, daß am 10. April 1854 Karl Friedrich z. N. Stösel, geboren zu Neu-Zittau in Preußen, zu Stanislaw ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehet, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landes-Advokat Dr. Przybykowski als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erberklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Stanislawów, am 31. August 1863.

(1603) K o n f u r s. (2)

Nro. 26989. Zu besetzen: Eine Rechnungs-Oberrevidenten-stelle bei der Rechnungskanzlei für die indirekte Besteuerung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg in der VIII. Diätenklasse mit dem provisorischen Gehalte jährl. 1470 fl. öst. W. auf einen stabilen Posten mit 1260 fl., eventuell eine Rechnungs-Revidentenstelle im Bezirke dieser Finanz-Landes-Direktion in der IX. Diätenklasse mit provisorischem Gehalte jährl. 1155 fl., dann dem stabilen Gehalte jährl. 1050 fl. oder 945 fl. öst. W.

Bewerber um einen dieser Posten haben ihre Gesuche insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der abgelegten Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde binnen drei Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 31. August 1863.

(1611) Obwieszezenie. (2)

Nr. 6427. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski edyktem niniejszym uwiadamia, iż w sprawie p. p. Julii i Teodory Jaworskich przeciw Korytowskiemu z imienia chrestnego, zycia i miejsca pobytu nieznanemu, a w razie śmierci jego również nieznanym spadkobiercom tegoż o extabulacyę kontraktu najmu realności w Tarnopolu pod l. 33 położonej, dom. 2. str. 619. n. 14. on. intabulowanego ze stanu dłużnego tychże realności i zwrot kosztów prawnych pod dniem 7. sierpnia 1863 do l. 6427 pozew wniesiony, i że do ustnej rozprawy terminu na 3. listopada 1863 o godz. 10ej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niewiadomem jest, przeto tymże obrońca sądowy w osobie pana adwokata dr. Blumenelda, zastępcą tego zaś pan adwokat dr. Schmidt niebezpieczeństwem i na koszta tych pozwanych ustanowiony został, z którym spór wymieniony według ustaw sądowego postępowania przeprowadzony będzie.

Upomina się zatem z miejsca pobytu nieznanych pozwanych, by ustanowionemu sobie obrońcy pisma i inne dowody ku obronie praw swoich służące wcześniej udzielili, lub innego sobie obrońcę obrali, tego sądowi temu oznajmili i wszystkie ku obronie swojej służące kroki poczynili, inaczej skutki zaniedbania swej winie przepisać będą musieli.

Tarnopol, dnia 10. sierpnia 1863.

(1620) Obwieszezenie. (3)

Nr. 7513. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu podaje do publicznej wiadomości, iż Eugeniusz Groman przeciw Maryannie Dzi-klewskiej z pobytu niewiadomej i jej spadkobiercom z nazwiska i miejsca pobytu nieznanym, o wyextabulowanie sumy 1200 złp. na dobrach Liszni dom. 66. pag. 220. n. 3. zahypotekowanej, pozew wniosł, w skutek którego terminu do ustnej rozprawy na dzień 17. listopada 1863 10tą godzinę rano postanowiono, a oraz pozwany na ich koszt i odpowiedzialność adwokata dr. Dworskiego za kuratora ustanowiono, z którym sprawa niniejsza wedle proc. galic. przeprowadzoną będzie.

Wzywa się przeto pozwanych, by na tym terminie albo osobiście stanęli, albo wywody swe ustanowionemu kuratorowi przesłali, lub też innego obrońcę sobie wybrali i takowego sądowi oznajmili, inaczej skutki z opieszłości wyniknąć mogące, sami sobie przypiszą.

Przemyśl, dnia 20. sierpnia 1863.

(1836)

Vorlesungen

(1)

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1863, und Vorschriften für die Aufnahme.

Organisation.

Nr. 35673. Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, welche die theoretische und so weit es thunlich ist, auch praktische Ausbildung in denjenigen Natur- und mathematischen Wissenschaften gibt, welche für Techniker nothwendig sind und wofür nicht besondere Spezialschulen in der Monarchie bestehen.

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt. Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch Gewerbezeichenschulen, in denen jeder Jüngling, welcher sich irgend einem industriellen Zweige widmet, den ihm zusagenden Zeichnungsunterricht erhält.

Ordentliche Lehrgegenstände der technischen Abtheilung.

- Die Elementar-Mathematik. Professor Josef Kolbe.
- Die reine höhere Mathematik. Professor Friedrich Hartner.
- Die darstellende Geometrie. Professor Johann Hönig.
- Die Mechanik und Maschinenlehre. Hofrath und Professor A. Ritter v. Burg.
- Der Maschinenbau. Professor Adolf Marin.
- Die praktische Geometrie. Professor Dr. Josef Herr.
- Die Physik. Professor Dr. Ferdinand Hessler.
- Die Landbauwissenschaft. Professor Josef Stummer.
- Die Wasser- und Straßenbauwissenschaft. Ebenderselbe.
- Die Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Professor Dr. Ferdinand v. Hochstetter.
- Die Botanik und Zoologie. Professor Dr. Andreas Kornhuber.
- Die Chemie. Professor Dr. Anton Schrötter.
- Die chemische Technologie. Professor Dr. Josef Pohl.
- Die mechanische Technologie. Der k. k. Rath Jacob Reuter.
- Die Landwirtschaftslehre. Professor Dr. Albert Fuchs.
- Das vorbereitende technische Zeichnen. Professor Johann König.

In der kommerziellen Abtheilung.

- Die Handelswissenschaft. Professor Dr. Hermann Blodig.
 - Das österreichische Handels- und Wechselgericht. Derselbe.
 - Der kaufmännische Geschäftsstyl. Professor Dr. Carl Langner.
 - Das Merkantilrechnen. Professor Georg Kurzbauer.
 - Die kaufmännische Buchhaltung. Derselbe.
 - Die Statistik, österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre. Professor Dr. Hugo Brachelli.
- Nach Erlaß des hohen k. k. Staats-Ministeriums vom 17. Dezember 1861 wird bei der Aufnahme von Technikern in den Staatsdienst auf jene Kandidaten vorzugsweise Bedacht genommen, welche Kollegien über Statistik und Verwaltungslehre gehört haben.

Die Waarenkunde. Der supplirende Professor Dr. Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie. Professor Dr. Carl Langner.

Außerordentliche Vorlesungen.

- Die Baumechanik. Ministerial-Ober-Ingenieur und a. o. Professor Georg Rohmann.
- National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des Handels und der Gewerbe. Professor Dr. Hermann Blodig.
- Österreichische Gewerbezeseckunde. Derselbe.
- Sphärische Astronomie. Professor Dr. Josef Herr.
- Kapitalien- und Rentenversicherung. Privat-Dozent Carl Hessler.
- Chirurgische Hilfeleistungen bei sich ereignenden Unglücksfällen. Privat-Dozent Dr. Johann Kugler.
- Kalligraphie. Jacob Klaps. Lehrer an der k. k. Schottensfelder Oberrealschule.
- Stenographie. Lehrer dieses Faches an der k. k. Universität und am k. k. polytechnischen Institute.
- Deutsche Literatur, Göthe's Leben und Dichtungen. Privat-Dozent Dr. Franz Stark.
- Organische Chemie über Alkohole. Privat-Dozent Alexander Bauer.
- Pflanzenanatomie in Verbindung mit Mikroskopie. Privat-Dozent Dr. Julius Wiesner.
- Pflanzenphysiologie. Derselbe.

Unterricht in fremden Sprachen.

- Die türkische Sprache. Professor Moriz Wickerhauser.
 - Die persische Sprache. Professor Heinrich Barb.
 - Die vulgär-arabische Sprache. Lehrer Anton Hassan.
 - Die italienische Sprache und Literatur. Lehrer Franz Benetelli.
 - Die englische Sprache und Literatur. Privat-Dozent Johann Hägel.
 - Die französische Sprache und Literatur. Lehrer Georg Legat.
- Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Unterricht in der Gewerbe-Zeichenschule.

- Das vorbereitende Zeichnen. Lehrer Thomas Friedrich.
- Das Manufakturzeichnen. Lehrer Josef Tichy.
- Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiter. Lehrer Wilhelm Westmann.
- Das Maschinenzeichnen. Lehrer Anton Hlabek.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Jedermann.

- Arithmetik.
- Geometrie.
- Populäre Mechanik.
- Experimental-Physik.

Vorschriften**für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.****I. Allgemeine Vorschriften.**

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 25. September bis 3. Oktober Vormittags in der Direktionskanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie hinreichende Ursachen ihres Verspätens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Ausnahme mehr statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht. Die Aufnahme muß jedes Jahr erneuert werden. Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 50 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Ober-Gymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolvirt haben, oder sich in besonderen Fällen einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in jeder dieser beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dies auch dann, wenn er eine nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentationszeugniß erwiesen ist, daß die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungs-Unterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Entbeugung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahme-Prüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie anberaumten Zeit vollendet werden.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder an einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvirung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gefehlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde ange sucht werden kann, werden mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen 10 fl. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem anderen Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktions-Kanzlei zu melden, er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungs-Zeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Zeugniß oder ein Privat-Prüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 15. März, die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. W. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt und in der mittelft Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemachten Weise angefüht.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselben ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Der Vorbereitungs-Jahrgang, welcher bisher mit dem polytechnischen Institute in Verbindung stand, ist aufgehoben worden.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien, am 28. August 1863.

(1651) E d i k t. (1)

Nro. 33821. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 20. Februar 1862 protokolirte Firma Moritz Lazarus zum Handelsregister angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1652) E d i k t. (1)

Nro. 32972. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 18ten April 1850 protokolirte Firma David Mahl zum Handelsregister angemeldet, und am 14ten August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1653) E d i k t. (1)

Nro. 33467. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 23. Oktober 1856 protokolirte Firma Josef Weiss zum Handelsregister angemeldet, und am 14ten August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1654) E d i k t. (1)

Nro. 34544. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 26. Jänner 1860 protokolirte Firma „Josef E. Appermann“ für eine Schnitt- und Nürnberger-Waarenhandlung zum Handels-Register angemeldet und am 21. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 20. August 1863.

(1655) E d i k t. (1)

Nro. 33463. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 22. Juni 1859 protokolirte Firma „Hersch Weber et Sohn“ von dem Firmaführer „Moses Weinreb“ zum Handelsregister angemeldet und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(1635) Vizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 912. Am 15. Oktober 1863 um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Kuttyer k. k. Kameral-Wirtschaftsamtes wegen Verkauf der in der Hryniower Kameral-Bechhütte bis zum Ausgange des Solarjahres 1863 zu erzeugenden Produkte, deren Quantität nach einzelnen Gattungen bis dahin beiläufig nachstehende Ziffer erreichen dürfte, und zwar:

- a) gelbes und braunes Pech bei 200 Ztr. Netto-Gewicht
- b) Colophonium bei 100 Wien. Ztr. "
- c) Terpentin recte Kinöl bei 10 " "
- d) Kinruß bei 10 " "

die öffentliche Vizitations-Verhandlung sowohl mündlich als auch mittelst Entgegennahme schriftlicher vorschriftsmäßig ausgefertigter und mit dem vorgeschriebenen Badium belegter Offerten, welche jedoch nur bis 6 Uhr Abends, Tags vor dem Vizitationstermine bei dem Vorstände des Kuttyer k. k. Kameral-Wirtschaftsamtes überreicht werden müssen, gepflogen werden.

Der Anrufspreis wird nachstehends festgesetzt, und zwar:

- Ein W. Ztr. Nettogewicht gelbes und braunes Pech mit 6 fl. 25 kr.
- Ein " " Colophonium mit 7 " 50 "
- Ein " " Terpentin recte Kinöl mit 9 " — "
- Ein " " Kinruß mit 16 " — "

Das den Anboth zu begleitende Badium beträgt 200 fl. öst. W.

Die übrigen Vizitationsbedingungen können jederzeit beim Kuttyer k. k. Kameral-Wirtschaftsamte eingesehen werden.

K. k. Kameral-Wirtschaftsamt.

Kutty, am 1. September 1863.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 912. Na dniu 15. października 1863 o godzinie 3. z południa odbędzie się w c. k. urzędzie gospodarczym dóbr skarbowych w Kuttach w celu sprzedaży produktów w Hryniowskiej smolarni aż do końca roku 1863 wyrobić się mających, które wedle ich pojedynczych gatunków następującą ilość osiągnąć mogą, mianowicie:

- a) zółta i brunatna smoła do 200 wied. cetn. wagi
- b) kalafonium " 100 " " "
- c) terpentyna właściwie olej smolny " 10 " " "
- nareszcie
- d) kinrus czyli tak zwana sadza angielska 10 " " "

publiczna licytacja, a to nietylko ustnie, ale także za przyjęciem pisemnych odpowiednio do istniejących przepisów wystosowanych i wyznaczone wadyum zawierających ofert.

Wspomniane oferty mają być złożone przed licytacją w ręce przełożonego c. k. urzędu gospodarczego w Kuttach, jednak najdalej do 6tej godziny w wieczór dnia termin licytacyjny poprzedzającego.

Cena wywołania ustanawia się jak następuje:

- jeden cetnar wied. wagi czystej smoły zółtej i brunatn. 6 zł. 25 kr.
- jeden " " " kalafonium 7 " 50 "
- jeden " " " terpentyny czyli oleju smolnego 9 " — "
- jeden " " " kinrusu 16 " — "

Wadyum wnioskom licytantów dołączone być mające, wynosi 200 zł. w. a.

Blizsze warunki licytacyi mogą być w c. k. urzędzie gospodarczym w Kuttach każdego czasu przejrzane.

C. k. urząd gospodarczy.

Kutty, dnia 1. września 1863.

(1637) E d i k t. (1)

Nro. 10135. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Josef Klug mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Michael Kuryłowicz, gr. kath. Pfarrer in Busk, wider ihn unterm 8. März 1863 Zahl 4742 hiergerichts eine Klage wegen Zahlung von 48 fl. öst. W. f. R. G. ausgetragen habe.

Da der Wohnort des gedachten Josef Klug unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Jabłonowski mit Substituierung des Landes-Advokaten Tustanowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben die oben angeführte Klage zugestellt.

Lemberg, den 7. Juli 1863.

(1630) E d y k t. (1)

Nr. 29665. C. k. sąd krajowy Lwowski uwiadamia niniejszym edyktem p. Teklę Wojewodkę, że na zadanie p. Apolinarego Wislockiego na mocy cesyi przez p. Teklę Wojewodkę, na osobę p. Alexandra Goldmana dnia 27. października 1845, a przez tegoż na osobę p. Apolinarego Wislockiego dnia 30. października 1845 wydanych, tudzież oświadczenia pana Apolinarego Wislockiego z d. 12. stycznia 1863 c. k. tabuli krajowej, wyextabulowania z 1/4 części dóbr Dąbrówka paprocka sumy 11000 złp. pierwoćnia na rzecz p. Tekli Wojewodki, a później na rzecz p. Apolinarego Wislockiego zahypotekowanej, uchwałą z 30. marca 1863 l. 7336 polecono, i że uchwałą tę dla p. Tekli Wojewodka wydana, gdy miejsce jej pobytu nie jest wiadomem, adwokatowi dr. praw p. Gnoińskiemu, który się rzeczowej pani z substytucją p. adw. Smolki kuratorem ustanawia, doręczono.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 29. lipca 1863.

(1626)

Lizitazions-Kundmachung.

(3)

Zahl 7677. Bei der Stryjer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion wird zur Verpachtung der nachstehenden Mauthstationen auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 allein, oder auch

auf das Sonnenjahr 1865, oder auch auf die Sonnenjahre 1865 und 1866 unter den in der gedruckten Lizitazions-Ankündigung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Juli 1863 Zahl 20918 enthaltenen Bestimmungen eine Lizitazion abgehalten werden.

Post-Nro.	N a m e n		T a r i f f ä ß e		Ausrußpreis in öst. M. jährlich fl.	Tag der Versteigerung.
	der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	des Straßenzuges	Wegmauth nach Meilen	Brückenmauth nach der Klasse		
1	Wyslowa Weg- und Brückenmauth	Karpathenhauptstraße	1	III.	5290	24. September 1863 Vormittags.
2	Kalusz Wegmauth	detto	2	—	1860	detto
3	Hoszów Weg- und Brückenmauth	detto	2	III.	4110	detto
4	Lissowice Weg- und Brückenmauth	detto	2	I.	3656	detto
5	Stryj Nro. 1 Brückenmauth	detto	—	III.	7620	detto
6	Stryj Nro. 2 Wegmauth	Wereckoer ungarische Hauptstraße	2	—	4652	24. September 1863 Nachmittags.
7	Koziowa Weg- und Brückenmauth	detto	2	III.	2845	detto
8	Sinowudzko Weg- und Brückenmauth	detto	3	III.	3817	detto
9	Wolica Wegmauth	detto	2	—	2078	detto
10	Rozwadów Weg- und Brückenmauth	detto	1	III.	4802	detto
11	Równia Weg- und Brückenmauth	Rozniatower Verbindungsstraße	2	III.	815	detto

Am 25. September 1863 Vormittags wird die Lizitazion auf alle obigen Stationen in concreto abgehalten.

Es werden auch schriftliche versiegelte vorschriftsmäßig ausgestellte Offerten und zwar sowohl für einzelne Stationen, wie auch für zwei oder mehrere in concreto angenommen.

Diese müssen aber spätestens bis 9 Uhr Vormittags am 24. September 1863 beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der Bezirks-Direktion eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stryj, am 10. September 1863.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 7677. W c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej w Stryju odbędzie się dla wydzierzawienia następujących stacyi myta albo tylko na czas od 1. listopada 1863 roku do ostatniego grudnia

1864 roku albo także i na rok słoneczny 1865 albo także i na lata słoneczne 1865 i 1866, licytacja pod warunkami w drukowanem ogłoszeniu licytacji ze strony c. k. skarbowej dyrekeji krajowej dnia 21. lipca 1863 do l. 20918 wydanem, zawartemi.

Liczba licz.	N a z w i s k o		P o z y c y e t a r y f y		Cena wywołania na rok jeden zł. w. a.	Dzień licytacji.
	stacyi myta i ich własności	duktu gościnca	myto drogowe według mil	myto mostowe według klasy		
1	Wystowa myto drogowe i mostowe	karpacki główny gościniec	1	III.	5290	dnia 24. września 1863 przed południem.
2	Kalusz myto drogowe	detto	2	—	1860	detto
3	Hoszów myto drogowe i mostowe	detto	2	III.	4110	detto
4	Lissowice detto	detto	2	I.	3656	detto
5	Stryj Nr. 1 myto mostowe	detto	—	III.	7620	detto
6	Stryj Nr. 2 myto drogowe	Werecki węgierski główny gościniec	2	—	4652	24. września 1863 po południu.
7	Koziowa myto drogowe i mostowe	detto	2	III.	2845	detto
8	Synowudzko myto drogowe i mostowe	detto	3	III.	3817	detto
9	Wolica myto drogowe	detto	2	—	2078	detto
10	Rozwadów myto drogowe i mostowe	detto	1	III.	4802	detto
11	Równia myto drogowe i mostowe	Rozniatowski gościniec łączący	2	III.	815	detto

Dnia 25. września 1863 przed południem odbędzie się licytacja na wszystkie powyższe stacye in concreto.

Pisemne opieczetowane i według przepisów wystawione oferty, a mianowicie tak na pojedyncze stacye, jako też na dwie lub więcej in concreto, będą jednakże tylko do godziny 10ej przed południem dnia 24. września 1863 przez przełożonego c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej przyjmowane.

Reszta warunków dzierzawy można w c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej przejrzeć.

C. k. skarbowa dyrekeja powiatowa.

Stryj, dnia 10. września 1863.

(1646)

G d i f t.

(1)

Nro. 23460. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der unterm 9. Oktober 1861 Z. 42509 über das Vermögen des hiesigen Handschuhmachers Jacob Prasser eröffnete Konkurs der Gläubiger für aufgehoben erklärt wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 17. Juni 1863.

(1656)

G d i f t.

(1)

Nro. 33463. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kund gemacht, daß die am 9. Oktober 1851 protokollierte Firma Emanuel Rotten zum Handelsregister angemeldet, und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.